

Reglement Energieförderbeiträge

der Politischen Gemeinde Urdorf

vom 6. Mai 2024

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite	
	Art. 1	Rechtsgrundlage	3
	Art. 2	Gegenstand	3
	Art. 3	Finanzierung	3
	Art. 4	Zuständigkeit	3
II.	Voraussetzung zur Förderung		
	Art. 5	Voraussetzung zur Förderung	3
III.	Ansätze		
	Art. 6	Energiespeicheranlagen	4
IV.	Ausrichtung der Beiträge		
	Art. 7	Grundsätze	4
	Art. 8	Form	4
	Art. 9	Auflage und Bedingungen	4
	Art. 10	Zeitpunkt der Auszahlung	4
	Art. 11	Rückforderung von Beiträgen	4
V.	Schlussbestimmungen		
	Art. 12	Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 **Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Art. 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat dieses Reglement Energieförderbeiträge.

Art. 2 **Gegenstand**

Das Reglement umfasst die finanzielle Förderung von neuen elektrischen Energiespeichern für erneuerbare, aus Photovoltaik gewonnener Energie.

Art. 3 **Finanzierung**

¹ Der Gemeinderat beabsichtigt, im Rahmen der jährlichen Budgetierung einen Förderbeitrag festzulegen, welcher im Folgejahr verwendet werden kann.

² Ein allfälliger Restsaldo per Ende des entsprechenden Rechnungsjahres verfällt.

Art. 4 **Zuständigkeit**

Über die Ausrichtung der Beiträge befindet der Ressortvorstand Umwelt auf Antrag des Abteilungsleiters Umwelt aufgrund der Ansätze gemäss Art. 6.

II. Voraussetzung zur Förderung

Art. 5 **Voraussetzung zur Förderung**

Damit eine neue Speicheranlage gefördert werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) *Die Anlage wird auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Urdorf realisiert und wird ganzjährig genutzt;*
- b) *Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energienutzung;*
- c) *Pro Hausanschluss ist nur ein Förderbeitrag möglich;*
- d) *Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko;*
- e) *Beitragsberechtigt sind stationäre Energiespeicher für bereits bestehende oder geplante netzgekoppelte Solarstromanlagen;*
- f) *Es werden ausschliesslich Neuanlagen gefördert, Erweiterungen von Anlagen sind ausgeschlossen;*
- g) *Die nutzbare Energiespeicherkapazität muss mindestens 8 kWh betragen;*
- h) *Die Anlage muss durch eine ausgewiesene Fachperson installiert werden;*
- i) *Die Ausrichtung eines Beitrags ist mittels Beitragsgesuchsformular bei der Gemeinde zu beantragen.*

Massnahmen werden nur gefördert, sofern sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches gelten.

III. Ansätze

Art. 6 Energiespeicheranlagen

¹ Mit einem Beitrag wird der Neubau von stationären Energiespeichern in Kombination mit Photovoltaik, ab einer Minimalgrösse ab 8 kWh, gefördert.

² Der Beitrag ist einmalig und beträgt Fr. 2'000.00 pro Anlage.

³ Der Förderbeitrag beträgt maximal 30 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen.

IV. Ausrichtung der Beiträge

Art. 7 Grundsätze

¹ Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt. Der Entscheid über die Erteilung der Beitragszusicherung wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

² Ist das vorhandene Budget ausgeschöpft, werden die Anträge erst behandelt, wenn ein neuer Budgetbetrag bewilligt ist.

Art. 8 Form

Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Die Beitragszusicherung gilt maximal ein Jahr ab Datum der Zusicherung.

Art. 9 Auflagen und Bedingungen

¹ Der Förderbeitrag wird nicht ausgerichtet, wenn mit der Realisierung des Vorhabens vor der Beitragszusicherung begonnen wird.

² Die Gemeinde Urdorf kann Nachkontrollen durchführen.

Art. 10 Zeitpunkt der Auszahlung

¹ Der zustehende Förderbeitrag wird nach Erstellung der Anlage und nach Vorlage der Installationsbestätigung sowie der Abrechnung ausbezahlt.

² Bei Bedarf kann die Gemeinde eine Fachperson mit der Ausführungskontrolle beauftragen.

Art. 11 Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt wurden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden;
- c) Auflagen verletzt wurden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat Urdorf mit Beschluss vom 6. Mai 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Urdorf